

STATUTEN

des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Hilfe für hirnverletzte Kinder hiki besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

hiki ist eine nicht gewinnorientierte, parteipolitisch und konfessionell unabhängige, gesamtschweizerisch – mit Schwerpunkt Deutschschweiz – ausgerichtete Elternorganisation.

Der Verein unterstützt Familien mit hirnverletzten Kindern und Jugendlichen. Er versteht sich als Anlaufstelle für Betroffene, Fachpersonen und die breite Öffentlichkeit rund um das Thema Hirnverletzungen im Kindesalter. hiki informiert und sensibilisiert für deren Anliegen und Bedürfnisse. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit einer angeborenen oder erworbenen Hirnverletzung und ihre Familien einen gleichberechtigten Platz in der Gesellschaft finden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder können natürliche Personen werden, die Eltern eines hirnverletzten, noch nicht zwanzigjährigen Kindes oder Jugendlichen sind. Jede Familie hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Aktivmitgliedschaft wird am Ende des Kalenderjahres, in dem das hirnverletzte Kind das 20. Altersjahr erreicht, in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt. Zusätzlich kann auch die hirnverletzte Person dem Vorstand beantragen, als Passivmitglied aufgenommen zu werden.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein ideell unterstützen, ohne die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft zu erfüllen. Passivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

Gönnermitglieder sind Passivmitglieder, die den Verein zusätzlich materiell unterstützen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder bezahlen einen Jahresbeitrag, der an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 6 Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Der Austritt aus dem Verein kann für alle Mitgliederkategorien mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.



III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- · die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Es besteht zudem eine Geschäftsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise alljährlich innert vier Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres einberufen.

Art. 9 Einberufung

Die Einladungen müssen den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zugestellt werden. Ohne Ankündigung in der Einladung darf über Anträge der Mitglieder an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, sofern diese Anträge mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidium schriftlich und begründet eingereicht worden sind.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für notwendig hält, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Einem diesbezüglichen Begehren ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

Art. 10 Stimmrecht

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Es hat in diesem Fall zwei Stimmen.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, insbesondere:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Kenntnisnahme des Budgets
- 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle für die Amtsdauer von 2 Jahren mit der Möglichkeit zur Wiederwahl
- 6. Entscheid über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder
- 7. Entscheid über den Rekurs ausgeschlossener Mitglieder

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung von Eltern eines hirnverletzten Kindes oder Jugendlichen zu achten.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung zu zweien. Eine Einzelzeichungsberechtigung ist nicht zulässig.

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, leitet den Vorstand und übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsstelle aus. Mitglieder des Vorstandes sind ungeachtet der Art ihrer Mitgliedschaft im Verein stimmberechtigt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Funktionenbeschrieb teilt die verschiedenen Aufgabenbereich in Ressorts ein, das Spesenreglement hält eine allfällige Entschädigung der Vorstandsmitglieder fest.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein. Der Vorstand ist für die Behandlung der Geschäfte zuständig, die nicht direkt im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegen, insbesondere:

- Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein Hilfe für hirnverletzte Kinder.
- 2. Er entscheidet über Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung.
- 3. Er erlässt Reglemente und kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren.
- 4. Er befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wobei ihm die Ausschliessung von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen gestattet ist.
- 5. Er fördert nach seinem Ermessen und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Massnahmen im Sinne von Art. 2 der Statuten.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Es hat in diesem Fall zwei Stimmen.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem von Vorstand und Geschäftsführung unabhängigen, fachlich kompetenten, nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassenen Revisor.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder und erstattet der Mitgliederversammlung entsprechenden Bericht.

Art. 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder wahr. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er erfüllt diesen Auftrag gemäss den im Stellenbeschrieb delegierten Kompetenzen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und handelt nach dessen Anweisungen.

IV. Finanzielles

Art. 17 Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein Hilfe für hirnverletzte Kinder über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden, Schenkungen, Legate und Zuwendungen aller Art
- Besondere Finanzierungsaktionen, Fundraising
- Einnahmen aus Dienstleistungen

Der Verein Hilfe für hirnverletzte Kinder verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den verfügbaren Mitteln gemäss den Grundsätzen der Zewo.

Als Rechungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 19 Liquidation

Die nach Auflösung des Vereins Hilfe für hirnverletzte Kinder verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Kassier

Art. 20 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 11. März 1986 sowie die nachfolgenden Änderungen. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2019 in Kraft.

Hilfe für hirnverletzte Kinder

Präsidentin

Margreth Blumer

Protokollführerin

Franziska Wohlgemuth